HBCD-Abfälle Umgang und Entsorgung

Klaus Nagel Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Ref. 25 Kommunale Kreislaufwirtschaft, Abfalltechnik



Was ist das Problem?

- 30.9.2016 Grenzwert POP-V für HBCD gilt
- Nr. 2.2.3 Anhang AVV → gef. Abfall wenn Grenzwert POP-V überschritten (HBCD >0,1 %)
- Styropor als Dämmmaterial → gefährlicher Abfall

wohin damit?





Entsorgungswirtschaft hat sich nicht darauf vorbereitet; "verweigert sich"

Folie 2 01.03.2017



Die Lösung ??

- Dynamischer Verweis auf POP-V wird für HBCD bis 31.12.2017 ausgesetzt
- Baustyropor ist damit vorübergehend nicht mehr gefährlich

Alles klar, Ende

aber

- was passiert bis zum 31.12.2017?
- wie geht es dann weiter?

Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung

Vom 22. Dezember 2016

Auf Grund des § 48 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung

Abtailverzeichnis-Verordnung
In Nummer 2.2.3 der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der
verordnung vom 4. März. 2016 (BGBI. I S. 382) geändert worden ist, werden
nach den Wörter "für persistente organische Schadstoffe" die Wörter "; mit
Ausnahme von Hexabromcyclododekan," eingefügt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung

In Nummer 2.2.3 der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnugvom 10. Dezember 2001 (8Bl. 1 S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, werden nach den Wörtern "für persistente organische Schadstoffe" die Wörter ", mit Ausnahme von Hexabromcyclodode-

Artikel 3

Inkrafttreter

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 22. Dezember 2016



Folie 3 01.03.2017

HBCD-Abfälle Umgang und Entsorgung

- Historie, Entwicklung
 - HBCD in der POP-V, im Stoffrecht, in der AVV
- Erlass vom 16.10.2016 gemischt angefallene Abfälle
- Fortschreibung des Erlasses vom 25.11.2016 Vorbehandlung
- UMK 1. und 2. Dezember 2016
- Bundesrat 16. Dezember 2016
- Bundeskabinett 21. Dezember 2016
- BGBl I vom 27. Dezember 2016 S. 3103 ff

Baden-Württemberg

Folie 4 01.03.2017

Historie, Entwicklung HBCD in der POP-V

- Stockholm Konvention internationales Übereinkommen zur Beendigung oder Einschränkung der Produktion, Verwendung und Freisetzung von persistenten organischen Schadstoffen ("Persistent Organic Pollutants", POPs) - seit 2002.
- Mai 2013 Aufnahme von **HBCD** in die Stockholm-Liste der POPs
- VERORDNUNG (EU) 2016/293 DER KOMMISSION vom 1. März 2016; Aufnahme in Anhang I POP-V– Herstellungs- und Inverkehrbringensverbote >100 mg/kg (0,01 Gew.-%),
- VERORDNUNG (EU) 2016/460 DER KOMMISSION vom 30. März 2016; Aufnahme in Anhang IV und V POP-V- Abfallbewirtschaftungsregeln greifen bei >1000 mg/kg (0,1 Gew.-%), →POP-Abfall Inkrafttreten 30. September 2016

Folie 5 01.03.2017

Baden-Württemberg

Historie, Entwicklung POP-V

VERORDNUNG (EG) Nr. 850/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG

Artikel 7 Abfallbewirtschaftung

- (2) Ungeachtet ... werden Abfälle, die aus in Anhang IV aufgelisteten Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind, ohne unnötige Verzögerung und in Übereinstimmung mit Anhang V Teil I so beseitigt oder verwertet, dass die darin enthaltenen persistenten organischen Schadstoffe zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden,
- (4) Abweichend von Absatz 2 gilt Folgendes: a) Abfälle, die in Anhang IV aufgelistete Stoffe enthalten oder durch sie verunreinigt sind, können in anderer Weise nach einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft beseitigt oder verwertet werden, sofern der Gehalt an aufgelisteten Stoffen in den Abfällen unterhalb der Konzentrationsgrenzen liegt, die in Anhang IV festzulegenzind.

Folie 6 01.03.2017

Baden-Württemberg

Historie, Entwicklung – EWC/EAK

Parallel wird der Europäische Abfallkatalog fortentwickelt BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2014 (2014/955/EU)

2. Einstufung von Abfällen als gefährliche Abfälle

Sämtliche Abfälle, die im dem Abfallverzeichnis mit einem Sternchen (*) versehen sind, gelten als gefährliche Abfälle

Für Abfälle, denen gefahrenrelevante und nicht gefahrenrelevante Abfallcodes zugeordnet werden könnten, gilt Folgendes:

— Abfälle, die polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF), DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4- chlorphenyl)ethan), Chlordan, Hexachlorcyclohexane (einschließlich Lindan), Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Chlordecon, Aldrin, Pentachlorbenzol, Mirex, Toxaphen, Hexabrombiphenyl und/oder PCB in Konzentrationen oberhalb der Konzentrationsgrenzwerte gemäß Anhang IV der **Verordnung (EG) Nr. 850/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates (1) enthalten, **werden als gefährlich eingestuft**.



Folie 7 01.03.2017

Historie, Entwicklung – POP-Stoffe im EAK

gefährlicher Abfall

polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF), DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-

chlorphenyl)ethan),

Chlordan,

Hexachlorcyclohexane (einschließlich Lindan),

Dieldrin, Endrin, Heptachlor, Hexachlorho

Hexachlorbenzol,

Chlordecon, Aldrin,

Pentachlorbenzol,

Mirex, Toxaphen,

Hexabrombiphenyl,

PCB

was ist mit?

Endosulfan,

Hexachlorobutadien, Polychlorierte Naphthaline,

Alkane C10-C13, Chlor (kurzkettige chlorierte

Paraffine) (SCCP), Tetrabromdiphenylether, Pentabromdiphenylether, Hexabromdiphenylether, Heptabromdiphenylether,

Perfluoroctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS),

Hexabromcyclododecan (HBCDD)

Alle POP-Stoffe sind nach der Stockholm-Konvention bewertet und erfüllen die Kriterien persistent, biologisch akkumulierbar, toxisch

analog PBT-Stoffe

in Konzentrationen oberhalb Anhang IV POP-V

Folie 8 01.03.2017



Baden-Württemberg

Historie, Entwicklung – POP-Stoffe POP-V / AVV

Deshalb konsequent in nationaler Umsetzung → AVV

- alle POP-Stoffe führen zu gefährlichem Abfall so der Beschluss der Bundesrates vom 29. Mai 2015
- seitdem ist klar, POP-Abfälle sind gefährlich

Alle Ding' sind Gift und nichts ohn' Gift; allein die Dosis macht, das ein Ding' kein Gift ist. (Paracelsus)

 EU setzt Grenzwert für POP-Abfall, für HBCD, geschehen mit EU-V vom 30. März 2016, In Kraft getreten am 30. September 2016 → Styropor wird gefährlicher Abfall



Folie 9 01.03.2017

Historie, Entwicklung HBCD im Stoffrecht – CLP-V

ANHANG VI

Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe

In Teil 1 dieses Anhangs wird eine Einführung zur Liste der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gegeben, die auch die in Tabelle 3.1 aufgeführten Informationen je Eintrag und entsprechenden Einstufungen und Gefahrenhinweise umfasst, falls bei der Umwandlung der Einstufungen aus Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG bestimmte Überlegungen zu beachten sind.

In Teil 2 dieses Anhangs werden allgemeine Grundsätze für die Vorbereitung der Dossiers festgelegt, mit denen eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen auf Gemeinschaftsebene vorgeschlagen und begründet wird.

In Teil 3 dieses Anhangs sind gefährliche Stoffe aufgeführt, für die eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung auf Gemeinschaftsebene erstellt wurde. In der Tabelle 3.1 beruhen die Einstufungen und Kennzeichnungen auf den Kriterien in Anhang I dieser Verordnung. ►C4 In der Tabelle 3.2 beruhen die Einstufungen und Kennzeichnungen auf den Kriterien in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG. ◀

Baden-Württemberg

Folie 10 01.03.2017

Historie, Entwicklung HBCD im Stoffrecht – CLP-V

3. TEIL 3: HARMONISIERTE EINSTUFUNG UND KENNZEICH-

NUNG — TABELLEN

Legaleinstufung

▼<u>M2</u>

Tabelle 3.1: Liste der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

▼<u>B</u>

▼<u>M3</u>

	Index-Nr.	Internationale chemische Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	Einstufung		Kennzeichnung
					► C4 Kodierung der Gefahrenklassen und -kategorien ◀	Kodierung der Gefahren- hinweise	Piktop ing Kodierung der ergänzen- den Gefah- renmerkmale
3		Hexabromocyclododecane [1] 1,2,5,6,9,10-hexabromocyclodo- decane [2]	247-148-4 [1] 221-695-9[2]	25637-99-4[1] 3194-55-6[2]		H361 H362	H361 H362

H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen



Folie 11

01.03.2017

Baden-Württemberg

Historie, Entwicklung HBCD im Stoffrecht – CLP-V

▼B

1.2.1. Mindesteinstufung

Für bestimmte Gefahrenklassen, darunter akute Toxizität und spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), entspricht die Einstufung gemäß den Kriterien der Richtlinie 67/548/EWG nicht direkt der Einstufung in eine Gefahrenklasse und -kategorie gemäß dieser Verordnung. In diesen Fällen gilt die Einstufung in diesen Anhang als Mindesteinstufung. Diese Einstufung gilt, wenn keine der nachstehenden Bedingungen gegeben ist:

 Der Hersteller oder Importeur hat Zugang zu in Anhang I Teil 1 genannten Daten oder anderen Informationen, die zur Einstufung in eine im Vergleich zur Mindesteinstufung strengere Kategorie führen. Dann gilt die strengere Einstufung in die höhere Kategorie.

Legaleinstufung mit * = Mindesteinstufung

H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen



Folie 12 01.03.2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT









Historie, Entwicklung HBCD im Stoffrecht – CLP-V

Artikel 4

Allgemeine Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten

(3) Unterliegt ein Stoff aufgrund eines Eintrags in Anhang VI Teil 3 der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gemäß Titel V, so wird dieser Stoff entsprechend diesem Eintrag eingestuft, und es wird für die von diesem Eintrag erfassten Gefahrenklassen oder Differenzierungen keine Einstufung dieses Stoffes gemäß Titel II vorgenommen.

Selbsteinstufung

Fällt der Stoff jedoch auch unter eine oder mehrere <u>Gefahrenklassen</u> oder Differenzierungen, die nicht von einem Eintrag in Anhang VI <u>Teil 3 erfasst sind</u>, so wird eine Einstufung für diese Gefahrenklassen oder Differenzierungen gemäß Titel II vorgenommen.

Folie 17 01.03.2017

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHA

Historie, Entwicklung HBCD in der AVV

Stoffeigenschaften - Anhang III Abf.Rahmenrili – HP-Kriterien H361 → HP 10 ,reproduktionstoxisch' > 3 % gefährlich

H362 → nicht Einstufungsrelevant

H410 → keine direkte Einstufung möglich, da für **HP 14**,ökotoxisch' =

Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder

mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

in der Abf.Rahmenrili noch keine Kriterien genannt sind.

Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 wird auf der Grundlage der

Kriterien in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zugeordnet.

H411 → gegenüber H410 nicht einstufungsrelevant



Folie 18 01.03.2017

Historie, Entwicklung HBCD in der AVV

HP 14, ökotoxisch'

Anhang III Abf. Rahmenrili verweist auf Richtlinie 67/548/EWG

- diese ist aufgehoben!

Richtlinie 67/548/EWG verweist für Gemische auf Richtlinie 1999/45/EG

- diese ist aufgehoben!

Beide vorgenannten Richtlinien gelten nicht für Abfälle!

EU erarbeitet Richtlinie für HP14 ökotoxisch



Ein Vorschlag wurde dem Rat der EU vorgelegt

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCH

Folie 19 01.03.2017

Historie, Entwicklung HBCD in der AVV





Historie, Entwicklung HBCD in der AVV

Sonstige Kriterien: Einleitung zum Abfallverzeichnis

2.2 Einstufung von Abfällen als gefährliche Abfälle

Für die Einstufung von Abfällen als gefährliche oder nicht gefährliche Abfallarten gilt Folgendes:

- 2.2.1 eine gefahrenrelevante Eigenschaft HP1-HP15 erfüllt
- 2.2.2 Ergebnisse an Hand von Tests (gehen vor)
- 2.2.3 Abfälle, bei denen mindestens eine der in Anhang IV der POP-V (EG) Nr. 850/2004 ... genannten Konzentrationsgrenzen für persistente organische Schadstoffe, mit Ausnahme von HBCD, erreicht oder überschritten ist, werden als gefährlich eingestuft.

Das POP-Kriterium gilt unabhängig von allem anderen

Folie 21 01.03.2017

Baden-Württemberg

Historie, Entwicklung HBCD in der AVV - Zusammenfassung

HBCD-haltige Abfälle sind als gefährlich einzustufen, wenn der Gehalt

- •3 Gew.% überschreitet (reproduktionstoxisch)
- ■0,1 Gew.% überschreitet (sobald POP-Kriterium wieder greift 31.12.17)
- •xy Gew.% sobald für HP-Kriterium "ökotoxisch" Maßstab vorliegt

Folgen für die Entsorgung von Styropor: Monofraktion = gefährlicher Abfall

- ■EN ist zu führen
- ■Beförderer braucht Erlaubnis (Ausnahme: Handwerkerregelung)
- •annehmende Anlage braucht Genehmigung für gefährlichen Abfall
- Anzeige nach § 15 oder Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

Baden-Württemberg

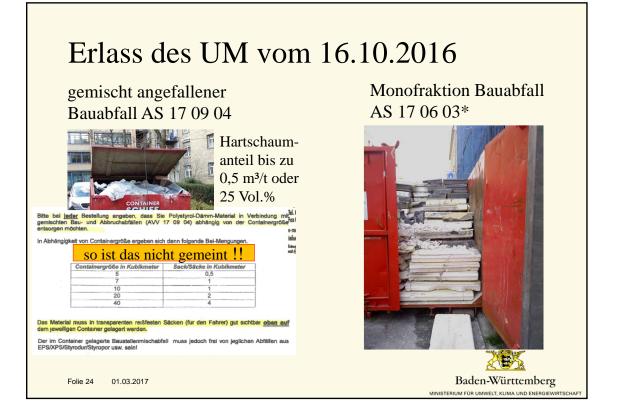
Folie 22 01.03.2017

Erlass des UM vom 16.10.2016

- Anlass
 - Mit Stichtag 30.09.2016 werden keine Schäume mehr angenommen
- Erlass klärt
 - gemischt angefallener Abfall mit bis zu 0,5 m³ Hartschaum/Mg ist nicht gefährlich
 - Monofraktion nur in Anlagen mit Genehmigung
 - HMV Anzeige nach § 15 BImSchG, wenn schon ähnl. gef. Abfälle verbrannt werden, ansonsten
- Änderungsgenehmigung für HMV nach § 16 (2) BImSchG, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, und Duldung der Annahme bis Abschluss des Verfahrens. Öffentlichkeitsbeteiligung und UVP nicht erforderlich.



Folie 23 01.03.2017



Fortschreibung des Erlasses des UM mit Datum vom 25.11.2016

- Notwendig, denn
- Verbrennungsanlagen können nur <5Vol%
- Vorbehandlung (Konditionierung) erforderlich
- Genehmigung für Konditionierungsanlagen
- Beachtung Massenstrom
- abfallrechtliche Handhabungshinweise für Handwerker und Kleinbetriebe auf Baustellen
- Konkretisierung Genehmigungsanforderungen Verbrennungsanlagen





Folie 25 01.03.2017

Fortschreibung des Erlasses des UM mit Datum vom 25.11.2016

- 25 Vol% bzw. 0,5 m³/Mg nicht gefährlich; Konditionierung im Bunker
- Konditionierung in externen Anlagen
 - Output muss abgenommen werden, EBS (nicht mögl. wenn als gefährlich eingestuft) riesiger Massenstrom für wenig Styropor
 - Ausnahmeregelung für Output für 2 Jahre (n.gef.) um Mengen und Ströme zu erfassen
 - Anzeige nach § 15 BImSchG, wenn schon ähnl. gef. Abfälle behandelt werden oder < 1t/d, ansonsten
 - Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG und Duldung der Annahme bis Abschluss des Verfahrens. Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich, keine UVP-Pflicht

Folie 26 01.03.2017



UMK - 1. und 2. Dezember 2016 Bundesrat - 16. Dezember 2016

- die Umweltministerkonferenz hat bei ihrer Sitzung am 1. und
 2. Dezember 2016 keinen Anlass gesehen, eine durch Sachsen angestrebte Forderung an den Bund zur Rücknahme der Regelung in der AVV zu beschließen.
- Ein Antrag des Saarlands im Bundesrat zur Rückkehr auf den ursprünglichen Verordnungsentwurf des Bundes findet keine Mehrheit.
- Kompromissvorschlag von NW, nach der die Regelung der Abfallverzeichnis-Verordnung explizit für HBCD für zwölf Monate ausgesetzt wird, findet eine Mehrheit im Bundesrat

Folie 27 01.03.2017

Baden-Württemberg

Bundeskabinett 21. Dezember 2016

- das Bundeskabinett stimmt Verordnungsentwurf des BR zu.
- Änderungsverordnung wird mit Datum vom 22.12.2016 am 27.
 Dezember 2016 im BGBl I Nr. 64 verkündet.
- Artikel 1 tritt am 28.12.2016 in Kraft:
 In Nummer 2.2.3 ... werden ... die Wörter ,, mit Ausnahme von Hexabromcyclododekan, "eingefügt.
- Artikel 2 tritt am 31.12.2017 in Kraft:
 In Nr. 2.2.3 ... werden die Wörter "mit Ausnahme von Hexabromcyclododekan," gestrichen.

Folie 28 01.03.2017



.... Fortsetzung folgt

- ATA 24./25. Januar 2017
- Bund-Länder-Gespräch 30.01.2017
 - Konsequenzen aus der letzten Rechtsänderung Wie ist erneutes Entsorgungsproblem zu vermeiden?
- Planung UM:
 - Besprechung mit den RP's: Weiterführung der Genehmigungsverfahren für Verbrennungs- und Konditionierungsanlagen
 - Ziel: Entsorgung gef. HBCD-Abfälle ab 1.1.2018 im Land ermöglichen
 - Verbändegespräch am 20. Februar 2017
 - Ziel:
 Konzertierte Aktion zur Sicherstellung der Entsorgung ab 2018

Folie 29 01.03.2017

Baden-Württemberg

AINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCH

HBCD-Abfälle Umgang und Entsorgung

- bis zum 31.12.2017 Entsorgung als ungefährlicher Abfall
- Versuch der Erfassung der Stoffströme
- Vorbereitung der Entsorgungsanlagen, der Entsorger und der Handwerker auf den Stichtag

31. Dezember 2017

- Genehmigungsanpassung der Verbrennungsanlagen, der Konditionierungsanlagen, der Lager- und Umschlaganlagen (bis Stichtag: gen. Mischen nicht gef. Abfälle erforderlich)
- Implementierung des Nachweisverfahrens für die Entsorgung HBCD-haltiger Abfälle von Baustellen

Folie 30 01.03.2017

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



HBCD in der AVV – Beurteilung nach der alten (aufgehobenen) Stoffrichtlinie

HP 14 ,ökotoxisch' - Die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 wird auf der Grundlage der Kriterien in **Anhang VI** der **Richtlinie 67/548/EWG** des Rates zugeordnet.

1. ALLGEMEINE EINLEITUNG

1.1. Ziel der Einstufung ist die Bezeichnung aller physikalisch-chemischen, toxischen und ökotoxischen Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen, die bei gebräuchlicher Handhabung oder Verwendung eine Gefahr darstellen können. Werden bei einem Stoff oder einer Zubereitung gefährliche Eigenschaften festgestellt, so ist er bzw. sie unter Angabe der Gefahren zu kennzeichnen, um Benutzer, die Öffentlichkeit und die Umwelt zu schützen.



- 1.6.2. Die Daten, die für die Einstufung und Kennzeichnung von Zubereitungen erforderlich sind, können in der Regel auf folgende Weise erfasst werden:
- c) Daten über ökotoxische Eigenschaften:
 - i) nur für aquatische Toxizität: durch Anwendung der Methoden in Anhang V unter ...

5. EINSTUFUNG AUFGRUND VON AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT



Folie 32 01.03.2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

HBCD in der AVV – Beurteilung nach der alten (aufgehobenen) Stoffrichtlinie

HP 14 ,ökotoxisch' -

5. EINSTUFUNG AUFGRUND VON AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

5.1.2. Zubereitungen sind in der Regel nach einer in Artikel 7 und Anhang III, Teil A und B, der Richtlinie 1999/45/EG erwähnten konventionellen Methode einzustufen.

TEIL B

Konzentrationsgrenzwerte für die Beurteilung umweltgefährlicher Eigenschaften

Tahelle 1h

Akut aquatische Toxizität und längerfristig schädliche Wirkungen von Stoffen, die sehr toxisch auf die aquatische Umwelt wirken

LC ₅₀ - oder EC ₅₀ -Wert		Einstufung der Zubereitung				
(,L(E)C ₅₀ ') des als N, R50-53 eingestuften Stoffes (mg/l)	N, R50-53	ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben 12.1 Toxizität				
0,1 < L(E)C ₅₀ ≤ 1	C _n ≥ 25 %	Toxizität gegenüber				
0,01 < L(E)C ₅₀ ≤ 0,1	C _n ≥ 2,5 %	Fischen				
0,001 < L(E)C ₅₀ ≤ 0,01	C _n ≥ 0,25 %	LC50 - Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) - 0,003 mg/l - 96 h (OECD Prüfrichtlinie 203)				
0,0001 < L(E)C ₅₀ ≤ 0,001	C _n ≥ 0,025 %	$0,0025 \% \le C_n < 0,025 \%$ $0,00025 \% \le C_n < 0,0025 \%$				
0,00001 < L(E)C ₅₀ ≤ 0,0001	C _n ≥ 0,0025 %	0,00025 % ≤ C _n < 0,0025 % 0,000025 % ≤ C _n < 0,00025 %				

Für Zubereitungen, die Stoffe mit einem LCsc oder ECsc-Wert unter 0,00001 mg/l enthalten, werden die Konzentrationsgrenzwerte entsprechend errechnet (in n Faktor-10-Intervallen)."

Baden-Württemberg